Betrieben. Einrichtungen und Genossenschaften die V des -* Wirtschattsr edits zwischen Betrieben zur Erfüllung ihrer Planaufgaben, die V. des —» Arbeitszwischen Betrieb und Werktätigen und die V. des --> zur Gestaltung der Zivilrechts vermögensrechtlichen Beziehunder Bürger. Die Wirksamkeit der V. hängt von bestimm-Voraussetzungen ab (z. B. Ratifizierung. Handlungsfähigkeit der Partner, keine Rechtswidrigkeit). Abgeschlossene sind zu erfüllen. Werden vertragliche Pflichten verletzt, können bestimmte Sanktionen angewandt werden.

Vertragssystem: Gesamtheit rechtlicher Maßnahmen, durch die die Betriebe ihre wechselseitigen Kooperationsbeziehungen und Verantwortung für die Erfüllung der Planaufgaben auf der Grundlage von Verträgen (->• Vertrag) verwirklichen. In das V. sind mit Ausnahme privater Handwerksbetriebe alle Wirtschaftsunternehmen in Industrie, Bauwesen, Handel und Verkehr sowie Bangesellschaftliche ken. Organisationen, wirtschaftsleitende gane und Staatsorgane. soweit sie Partner von Wirtschaftsverträgen sind, einbezogen. Die Be-Wirttriebe sind verpflichtet, schaftsverträge über ihre ziehungen abzuschließen, die die Lieferung von Erzeugnissen oder die Durchführung von Bau- und Montageleistungen, von wissenschaftlich-technischen Leistungen sonstigen Leistungen Gegenstand haben. Zwischen wirtschaftsleitenden Organen Bezirkswirt-(WB. Bauämter, schaftsräte u. a.) werden zur Abstimmung der planmäßigen operationsbeziehungen ihrer Bereiche und Zweige sowie für die Organisation von Erzeugnisgrup-

penarbeit Koordinierungsvereinbarungen abgeschlossen. Wirtschaftsverträgen Partner von sind für die Einhaltung der über-Vernflichtungen nommenen und können antwortlich Nichteinhaltung materiell in Form von Vertragsstrafe und Schadenersatz haftbar gemacht werden Die Vertragsstrafe als gebräuchlichste Sanktion des V. ist ein in der Durchführungsverordnung oder im Vertrag im voraus festgelegter Geldbetrag, hei Pflichtverletzungen aus dem Vertrag zum völligen oder weisen Ausgleich eines regelmäßig entstehenden Schadens zahlen ist. Der tatsächliche Schadensnachweis muß nicht geführt werden. Für Streitigkeiten dem V. ist. soweit eine eigenverantwortliche Lösung durch Partner nicht erzielt werden kann das ->- Staatliche Vertragsgericht zuständig.

Vertrag über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im kosmischen Raum und unter Wasser: erste größere multilaterale völkerrechtliche Vereinbarung auf dem Gebiet der ato-Rüstungsbegrenzung; 8. 1963 durch die Vertreter der UdSSR, der USA und Großbritanniens in Moskau unterzeichnet. Der V. verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, experimentelle Kernwaffenexplosionen in unter ihrer Gebietshoheit oder befindlichen Räumen Kontrolle verbieten. 711 verhüten und 711 nicht vorzunehmen, und zwar in der Atmosphäre, im kosmischen Raum, unter Wasser (einschließlich der Hoheitsgewässer und des offenen Meeres) und in jedem Medium. anderen wenn solche radioaktive Nieder-Explosionen schläge außerhalb der territorialen Grenzen der Staaten hervorrufen, unter deren Gebietshoheit